

Newsletter 7 | VARTA AG

Bericht über den Erörterungs- und Abstimmungstermin vom 25.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen VARTA AG („VARTA“) informieren.

Am 25.11.2024 fand vor dem Amtsgericht Stuttgart der Termin zur Erörterung und Abstimmung über den Restrukturierungsplan statt.

Zunächst hat Herr Dr. Schäffler (Kanzlei Grub Brugger, Berater der Gesellschaft) den Restrukturierungsplan erläutert und dargestellt, warum das Bezugsrecht angeblich ausgeschlossen werden musste. Die meisten Argumente der Gesellschaft waren bekannt und wurden von uns bereits in den vorherigen Newslettern aufgezeigt. Neu hinzugekommen – zumindest in dieser Ausprägung – ist das Argument, dass aufgrund der Tatsache, dass im Februar 2025 Zahlungsunfähigkeit eintreten wird, für eine Bezugsrechtskapitalerhöhung keine Zeit mehr geblieben ist, weil diese auf jeden Fall einen zum Vertrieb genehmigten Wertpapierprospekt erfordert. Aus unserer Sicht hätte es hierfür jedoch eine Lösung gegeben, indem den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt worden wäre, so dass zunächst Porsche und der Mehrheitsaktionär Herr Tojner ohne Prospekt zeichnen und dann im Nachgang von diesen Aktien ein Teil den Streubesitzaktionären zum Bezug angeboten worden wäre.

Im Anschluss folgten zahlreiche Wortmeldungen von Aktionären und Aktionärsvertretern. Ausgeführt wurden unter anderem die erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken (siehe hierzu ausführlich unsere vorherigen Newsletter) sowie folgende Punkte:

Die Schlechterstellung der Aktionäre besteht selbst im Insolvenzscenario, da es selbst im eröffneten Insolvenzverfahren regelmäßig noch Aktienkurse gibt, die es nicht mehr gibt, wenn eine Kapitalherabsetzung auf Null erfolgt. Die Forderung nach einem Bezugsrechtsausschluss für die Streubesitzaktionäre seitens Herrn Tojner verstößt gegen dessen aktienrechtliche Treuepflicht und der Plan darf schon aus diesem Grunde nicht umgesetzt werden. Es liegen zwei Gutachten vor, die bestätigen, dass der Wert, den Herr Tojner für seine neue Einlage in Höhe von 30 Mio. Euro erhält, geringer als 30 Mio. Euro sei. Dass diese Gutachten reine Ergebnismetgutachten sind, liegt unserer Ansicht nach offen auf der Hand: Denn wenn der heutige Barwert der sanierten Gesellschaft tatsächlich weniger wert ist als 30 Mio. Eu-

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Veinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

ro, dann läge eine negative Verzinsung für Herrn Tojner schon nach der Planung vor. Dies wäre aus unserer Sicht schlicht absurd.

Die Aufspaltung der Aktionäre in eine Gruppe 6, in der nur die VGG Beteiligungen SE (Michael Tojner), die 51% des Aktienkapitals hält, vertreten ist und in eine Gruppe 7 mit den restlichen Aktionären, die 49% des Aktienkapitals halten, wurde damit begründet, dass die VGG Beteiligungen SE außerhalb des Restrukturierungsplanes Forderungen in einer Größenordnung von 8,5 Mio. Euro erlässt. Auf entsprechenden Einwand hin wurde ausgeführt, dass die Varta AG mehrere Gutachten eingeholt hätte, die bestätigten, dass diese Forderungen in einem Insolvenzverfahren nicht nachrangig seien.

Sodann erfolgte die Abstimmung. Die Abstimmung wurde für jede Gruppe getrennt durchgeführt. In den Gruppen 1-6 erfolgte die Zustimmung jeweils mit der notwendigen Mehrheit von 75%, die Gruppe 7 (Minderheitsaktionäre, die 49% des Grundkapitals halten) hat den Plan einstimmig abgelehnt. Interessant war jedoch, dass auch in anderen Gruppen teilweise nur eine sehr knappe Zustimmung erreicht wurde. Es scheint also so, als wären auch einige der Gläubiger mit dem Vorgehen nicht einverstanden.

Die SdK und weitere Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter haben daraufhin einen Minderheitenschutzantrag nach § 64 StaRUG gestellt. Die anwaltlichen Vertreter der Varta AG haben den Antrag gestellt, die gestellten Minderheitenschutzanträge als unzulässig, spätestens aber als unbegründet zurückzuweisen.

Das Gericht stellte fest, dass alle Gruppen bis auf die Gruppe 7 ihre Zustimmung erklärt haben. Damit müsse entschieden werden, ob die verweigerte Zustimmung der Gruppe 7 als erteilt gilt im Wege der gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung. Das Gericht wird darüber am Dienstag, den 03.12.2024, entscheiden. Ob an diesem Termin auch schon über die gestellten Anträge entschieden wird, ist nicht bekannt.

Wann die Planbestätigung erfolgen wird respektive eine Entscheidung darüber angesetzt ist, ist noch nicht bekannt. Die Varta AG geht allerdings davon aus, dass der Planbestätigungsbeschluss noch im Dezember erfolgen wird. Sollte es tatsächlich zu einer Planbestätigung kommen, werden wir dagegen Rechtsmittel einlegen.

Parallel dazu prüfen wir derzeit noch Einwendungen gegen die Bewertung, um die gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung zu verhindern, § 63 Abs.2 StaRUG. Denn die Bewertung ist aus unserer Sicht unzutreffend, wenn Herr Tojner bei einer Einlage von 30 Mio. Euro tatsächlich weniger als diesen Betrag im Gegenwert erhalten sollte.

Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele aus dem Kreise der betroffenen Varta-Aktionäre unsere Arbeit durch eine Mitgliedschaft in unserem Verein unterstützen würden. Nur durch die Mitgliedschaftsbeiträge der Mitglieder ist es uns möglich, an Verfahren wie diesem teilzunehmen und auch externe Rechtsanwälte mit der Wahrnehmung der Interessen der Streubesitzaktionäre zu beauftragen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne per Mail unter info@sdk.org oder telefonisch unter 089/20208460 zur Verfügung.

München, den 28.11.2024
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK ist Aktionär der VARTA AG!